GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage

Fachbereich II	**Drucksache Nr.:**	**BV/0175/18**
Sachbearbeiter: Frau Mack	**Datum:**	**15.11.2018**

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Jahresabschluss 2017 - Feststellung und Entlastung des Bürgermeisters

Anlagen:

- Jahresabschluss 2017 gemäß § 99 KSVG
- Bestätigungsvermerk 2017
- Prüfvermerke 2017
- Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfvermerk Herr Wark (IT)

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stellt gemäß § 101 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) den durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 mit einem Jahresfehlbetrag von **527.445,65 Euro** fest.

2. Der Gemeinderat entlastet den Bürgermeister gemäß § 101 Absatz 2 KSVG für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt des Jahresabschlusses.

Sachverhalt:

Das Haushaltsjahr 2017 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von **527.445,65 Euro** ab. Gegenüber der fortgeschriebenen Planung für das Jahr 2017 zeigt sich eine deutliche Verbesserung. Diese positive Entwicklung beruht in erster Linie auf höheren Erträgen aus Steuern und ähnlichen Abgaben bei gleichzeitig geringeren Aufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen sowie der Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen.

Die Finanzrechnung, in der sämtliche Ein- und Auszahlungen des Jahres 2017 ausgewiesen werden, weist zum 31. Dezember 2017 einen Finanzmittelbestand in Höhe von **676.324,39 Euro** aus. Hierbei handelt es sich um eine stichtagsbezogene Betrachtung der Bankguthaben und Barmittelbestände der Gemeinde.

Neben Ergebnis- und Finanzrechnung umfasst der Jahresabschluss noch die auf die Teilhaushalte bezogenen Teilrechnungen, die Vermögensrechnung (Bilanz) sowie den Anhang. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss die Anlagenübersicht, die Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie der Rechenschaftsbericht beizufügen. In letzterem sind Verlauf und Analyse der Haushaltswirtschaft im Jahr 2017 ausführlich dargelegt.

Das Verfahren zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist im Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) geregelt.

Danach ist der Jahresabschluss in nicht öffentlicher Sitzung durch den Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind und ob der Haushaltsplan eingehalten ist. Auch ist zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Die ehrenamtlichen Beigeordneten Herr Volker Leinenbach und Herr Ulrich Krebs haben im Rechnungsprüfungsverfahren kein Stimmrecht, da sie den Bürgermeister im Jahr 2017 vertreten haben.

Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses stellt der Gemeinderat auch den Jahresfehlbetrag fest. Hierdurch soll bewusst gemacht werden, dass eine substantielle Verschlechterung der Haushaltslage eintritt, die auf Dauer nicht hingenommen werden kann.

Die Ergebnisrechnung 2017 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von **527.445,65 Euro** ab, der mangels Ausgleichsrücklage durch Verringerung der Allgemeinen Rücklage auszugleichen ist.
Diese weist zum 31. Dezember 2017 einen Stand von 46.041.942,57 Euro aus; nach Abdeckung des Fehlbetrags wird sich die Allgemeine Rücklage auf 45.514.496,92 Euro belaufen.

Der Gemeinderat entscheidet in einem **gesonderten Beschluss** über die Entlastung des Bürgermeisters.

_____
Fachbereichsleiterin